

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hilden und für die Direktwahl des Bürgermeisters in 2014
2. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“ von Grünstraße bis Flur 60, Flurstücke 198, 1419 sowie Bildung des Abrechnungsgebietes
3. Satzung der Stadt Hilden vom 29.10.2013 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“
4. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 1- von Wendeschleife bis Augustastraße - gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes
5. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 2 – von Augustastraße bis Hochdahler Straße - gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Bekanntmachungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

6. Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 14.10.2013
7. Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hilden-Haan vom 14.10.2013

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen
9. Aufgebote

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

10. Lieferung und Montage – Spielgerätekombination Topsweg
11. Kauf einer mobilen Abwasserpumpe
12. Rahmenvertrag – Lieferung von Müllgroßbehältern

Jahrgang 20

Nr. 25

Datum 12.11.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.		04.	16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wahlausschuss						13.						
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hilden und für die Direktwahl des Bürgermeisters in 2014

Aufgrund des § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, bitte ich hiermit um Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Hilden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und nach § 75 b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters. Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bis zum 48. Tage, 18:00 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

Der 25. Mai 2014 wurde als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 vom Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.11.2013 bekanntgemacht.

Wahlvorschläge sind daher bis spätestens Montag, 07. April 2014, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Hilden einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hilden hat am 13. Juni 2013 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde nach den Vorschriften des § 6 KWahlG im Amtsblatt Nr. 14/2013 der Stadt Hilden vom 20. Juni 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch als gemeinsame Vorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden. Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Vertreterversammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger. Diese dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister, die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfüllt.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl des Bewerbers für die Wahl zum Bürgermeister und der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren über die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen in ihren Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/ der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigte und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis

kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

5. Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Die Wahlvorschläge dieser Einzelbewerber sind von mindestens 220 Wahlberechtigten des Gemeindegebietes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

6. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO / der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei und der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familienname und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
 - Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens 1 Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
8. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl zum Bürgermeister, die von mindestens 220 Wahlberechtigten des Gemeindegebietes zu unterzeichnen sind, erbringen die notwendigen Unterschriften auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Famili-

enname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechtes beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

9. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a bzw. 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11c zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a bzw. 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11c zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Vorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes / des Gemeindegebietes unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

10. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 48 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

11. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG

sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen Bewerber im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

12. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen Bewerber im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
13. Muss die Reserveliste von mindestens 48 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nummer 7 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadtverwaltung Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, Zimmer 429 oder 431, während der Dienststunden

montags 8:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags 8:00 bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr,
freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,

kostenlos ausgegeben werden.

Auch eine schriftliche Anforderung und Übersendung der Vordrucke ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Hilden, den 11.11.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Horst Thiele

2. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“ von Grünstraße bis Flur 60, Flurstücke 198, 1419 sowie Bildung des Abrechnungsgebietes

Der Rat der Stadt Hilden hat am 16.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Alle von der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“ erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der Satzung der Stadt Hilden vom 29.10.2013 über die Festlegung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der nachmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“:

Flur 60

Flurstücke:

199, 200, 519, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1331, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 669, 1371, 1372, 547, 548, 342

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 29.10.2013

Horst Thiele

Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Hilden vom 29.10.2013 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“ nördlich begrenzt durch die Flurstücke 198 und 1419 der Flur 60 bis Grünstraße wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht:

1. Verkehrsmischfläche - niveaugleich - mit allen Oberschichten und einer Decke aus Pflaster; Parkflächen; Straßenbegleitgrün;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 29.10.2013 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kilvertzheide“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 29.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

4. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 1- von Wendeschleife bis Augustastraße - gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Der Rat der Stadt Hilden hat am 16.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 KAG NW wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 1 - von Wendeschleife bis Augustastraße - ermittelt und abgerechnet.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Planung haben sich im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme gegenüber den Unterlagen gemäß §14 GemHVO für **Anlage 1** folgende Änderungen ergeben:

- Vor Haus Nr. 24 mussten aufgrund der Forderungen der Feuerwehr vom 28.02.2011 die ursprünglich vorgesehenen 4 Schrägparkplätze in 2 Längstellplätze abgeändert werden.
- Vor Haus Nr. 46 und 45 waren zunächst 3 Senkrechtparker vorgesehen. Nach Prüfung der geometrischen Anforderungen konnte stattdessen nur ein Längsparkplatz eingerichtet werden.

Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hilden vom 30.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die nachmalige Herstellung der Anlage wurde im April 2012 abgeschlossen.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der nachmaligen Herstellung der Anlage 1 der Hoffeldstraße von Wendeschleife bis zur Augustastraße:

Flur: 50

Flurstücke:

913, 311, 1006, 316, 504, 506, 539, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 451, 696, 697, 693, 372, 245, 246, 247, 295, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288, 287, 286, 285, 536, 533, 532, 931, 546, 534, 1117, 1120, 267, 930, 874, 873, 678, 273, 548.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 29.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

5. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.10.2013 über die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 2 – von Augustastraße bis Hochdahler Straße - gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Der Rat der Stadt Hilden hat am 16.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 KAG NW wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße für die Anlage 2 - von Augustastraße bis Hochdahler Straße - ermittelt und abgerechnet.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Planung haben sich im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme gegenüber den Unterlagen gemäß §14 GemHVO für **Anlage 2** folgende Änderungen ergeben:

- Vor Haus Nr. 70 wurde auf Wunsch des Eigentümers die geplante Baumscheibe bei Station 0+26 auf Station 0+37 verschoben.
- Die Zufahrt für das Grundstück 1079 wurde auf Wunsch des Eigentümers verlegt. Ursprünglich war die Zufahrt bei Station 0+33 bis 0+37 vorgesehen. Gebaut wurde die Zufahrt bei Station 0+50 bis 0+55.
- Auf der dreieckigen Grünfläche vor Haus Nr. 68 sind in den §14-Unterlagen drei Senkrechtparker dargestellt. In der weiteren Planung musste der Radweg breiter angelegt werden, so dass ein Senkrechtparker verdrängt wurde. In die andere Richtung konnte wegen des Baumes nicht ausgewichen werden.
Neben diesen Parkplätzen wurde ein zusätzlicher Baum als Ersatz für den im Gehweg vor Haus Nr. 68 entfernten Baum gepflanzt.
- Zusätzlich sollten 5 Baumscheiben in Abschnitt 2 hergestellt werden. Anstatt der Baumscheibe hinter der Einfahrt in die Bogenstraße konnte aus Platzgründen kein Baum gepflanzt werden. Daher wurde hier ein Beet angelegt.

Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hilden vom 30.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet. Die nachmalige Herstellung der Anlage wurde im April 2012 abgeschlossen.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der nachmaligen Herstellung der Anlage 2 von Augustastraße bis Hochdahler Straße:

Flur 50:

Flurstücke:

243, 242, 634, 633, 240, 238, 239, 235, 639, 234, 640, 638, 637, 1108, 229, 1107, 776, 778, 780, 877, 792, 793, 925, 189, 188, 481, 482, 1124, 1125, 182, 183, 181, 180, 179, 178, 1079, 644, 650, 564

Flur 48:

Flurstücke:

2000, 2080, 2081, 39, 41, 43, 857, 582, 137, 184, 183, 186, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 966, 181, 180, 179, 178, 177, 176, 991, 1838, 1840, 1843, 171, 929, 1839, 1841, 1842, 1355, 854, 852, 855, 851, 856, 850, 36, 600

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 29.10.2013

Horst Thiele

Bürgermeister

Bekanntmachungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

6. Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 14.10.2013

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306).

(2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.

(3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

§ 3 Aufgaben

(1) Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.

Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

§ 4 Öffentlichkeit und Gliederung

(1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung.

Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes.

Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entsprechend gelten.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seines/ seiner/ ihres / ihrer Vertreters / Vertreterin.
- b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
- c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
- e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich hierzu der Leistungen des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter /-in bedarf es einer 3/4 Mehrheit.

(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin fest.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu benennende/n Schriftführer /-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin teil.

§ 10 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird von seinem/ seiner/ ihrem/ ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten/ Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist
a) Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
b) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12 Bedienstete

Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13 VHS-Leiter /-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.
- (3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.

§ 14 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

§ 16 Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17 Mitwirkung

- (1) Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information

an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

(2) An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ -innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ -innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen.

Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.

§ 18 Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.

§19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

§ 20 Deckung des Sachbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

(4) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 21 Auseinandersetzung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 17.11.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.10.2013

gez. Jörg Dürr

Vorsitzender der Versammlung

7. **Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hilden-Haan vom 14.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666 ff.), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621) und des § 19 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan (jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen) hat die Versammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan in der Sitzung am 14.10.2013 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Volkshochschule Hilden-Haan beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Städte Hilden und Haan, die die Aufgaben der Weiterbildung nach dem „Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen“ wahrnimmt.

Sie führt Einzelvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vortragsreihen, Seminare und Sonderveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

Die nach den §§ 2 ff. festgesetzten Gebühren werden in der Regel für jede Veranstaltung im VHS-Programm ausgedruckt oder den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen nach der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hilden-Haan werden – soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung

zung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten hat rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne Anmeldung an einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden je Teilnehmer/Teilnehmerin folgende Gebühren erhoben:

1.1 Vorträge, Diskussionen und Filmveranstaltungen

1.1.1 pauschal pro Veranstaltung	3,00 bis 8,00 EUR
1.1.2 Besonders aufwändige Veranstaltungen je Unterrichtsstunde	bis 10,00 EUR

1.2 Kurse und Seminare

1.2.1 Standard-Kurse und Seminare

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	2,10 bis 3,80 EUR
Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	3,80 bis 7,00 EUR

1.2.2 Angebote zur Politischen Bildung und Integration

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	1,00 bis 1,90 EUR
Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	1,90 bis 3,50 EUR

1.2.3 Angebote zur Beruflichen Bildung (FB5)

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	2,90 bis 6,00 EUR
Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen je Unterrichtsstunde	5,30 bis 11,00 EUR

1.2.4 Besondere aufwändige Angebote (Kurse, Seminare)

je Unterrichtsstunde	bis zu 10,00 EUR
----------------------	------------------

1.2.5

Liegen für einen Kurs gemäß der Ziffern 2.1 bis 2.3 der Gruppe A weniger als 11 Anmeldungen vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit erhöhter Gebühr gemäß Gruppe B durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der erhöhten Gebühr abgesehen werden.

1.2.6

Zu den nach Ziffern 1.2.1 – 1.2.5 anfallenden Gebühren werden eventuell entstehende Aufwendungen für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung und sonstigen Sachaufwand (Kursmaterial, Lehrbücher) berechnet.

1.3. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten in Verantwortung der VHS, Wanderungen etc.

1.3.1 Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten und Wanderungen der VHS Hilden-Haan müssen kostendeckend – einschließlich der Fahrt-, Unterkufts-, Verpflegungs- und sonstigen Nebenkosten wie Eintrittsgelder oder Führungshonorare - durchgeführt werden.

Für spezielle Zielgruppenangebote können abweichende Gebühren zugrunde gelegt werden.

Bei Studienreisen und Theater-/Opernveranstaltungen kann die Volkshochschule als Vermittlerin auftreten.

(2) Veranstaltungen, die aus besonderen politischen, sozialen oder pädagogischen Gründen oder zu Zwecken der Bildungswerbung durchgeführt werden, können zu niedrigeren Gebührensätzen als den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 oder gebührenfrei durchgeführt werden.

(3) Alphabetisierungskurse sind gebührenfrei.

(4) Für Kurse zum Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse, die nicht unter § 7 fallen, wird bei Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 20 € pro Schuljahr erhoben. Weitere Gebühren fallen nicht an. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung nicht erstattet.

(5) Für die Teilnahme an Prüfungen werden die tatsächlichen Kosten der Prüfung berechnet.

(6) Bei den unter 1.2.1 – 1.2.5 sowie 1.3 aufgeführten Veranstaltungen wird im Fall von Um- oder Abmeldungen (vgl. § 6, Abs. 2 und 3), die nicht von der Volkshochschule verursacht wurden, pro Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € einbehalten.

(7) Besondere, speziell für den Bedarf des Kunden konzipierte Kursangebote im Bereich der Firmenschulungen und der beruflichen Bildung werden von der VHS zu marktüblichen Preisen angeboten.

§ 4 Zahlung der Gebühren

(1) Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der vollen Gebühr, auch wenn keine Teilnahme erfolgt. Die Gebühren werden mit dem ersten Veranstaltungstermin fällig. Eine Anmeldung ist auch nach Veranstaltungsbeginn möglich, sofern keine Warteliste besteht.

(2) Bei Studienreisen und -fahrten wird die Fälligkeit der Gebühren und die Zahlungsweise veranstaltungsbezogen geregelt.

(3) Die Gebührenzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto der Volkshochschule oder durch Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift.

Bei Einzelveranstaltungen gemäß § 3, Abs. 1.1 erfolgt Barkasse.

§ 5 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

Eine Ermäßigung von 50% für Kurse und Seminare erhalten bei Vorlage entsprechender aktueller Nachweise

1. Schülerinnen und Schüler
2. Vollzeit-Studierende bis zum Alter von 27 Jahren
3. Auszubildende
4. Au-pair-Bedienstete
5. Inhaber und Inhaberinnen städtischer Sozialpässe (Itter-Pass)
6. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach SGB II (ALG II)
7. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)

Darüber hinaus erhalten die unter Ziffer 5-7 genannten Teilnehmer/innen eine Gebührenbefreiung für eine ermäßigungsberechtigte Veranstaltung pro Semester.

Die Ermäßigung wird auf die Teilnehmergebühr, nicht jedoch auf die zusätzlichen Sachkosten wie z.B. Lehrmittel und Lehrbücher (vgl. § 3, Abs. 1.2.6) gewährt.

In begründeten Einzelfällen kann die VHS-Leitung Teilnehmer oder Teilnehmerinnen von den Gebühren einer Veranstaltung der VHS ganz oder teilweise befreien.

(2) Bei Einzelveranstaltungen, Prüfungsgebühren, Studienfahrten, Exkursionen und Eintrittskarten sind Gebührenermäßigungstatbestände nicht anwendbar.

§ 6 Erstattungen

(1) Kommt eine Veranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zustande, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wurde. Dabei werden nur Beträge über 5 € erstattet.

(2) Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die sich bis zu sechs Wochen vor Beginn einer Veranstaltung mit auswärtiger Unterbringung, drei Wochen vor Beginn eines Bildungsurlaubsseminars oder zwei Wochen vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.

(3) Bei der Abmeldung von Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten und Wanderungen der VHS Hilden-Haas sowie Theater-/Opernveranstaltungen bis zum Tag der Anmeldefrist fällt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € an.

Nach dem Ablauf der Anmeldefrist besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Teilnahmegebühr. Wenn der frei gewordene Platz wieder belegt werden kann, wird lediglich die Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Rücktritt oder Umbuchung von Mehrtagesfahrten/Studienreisen werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- bis zu sechs Wochen vor der Reise eine Verwaltungsgebühr von 5,00 €
- bei späterem Rücktritt: alle der VHS entstandenen Kosten bis zu 100 % der Teilnahmegebühr

§ 7 Abweichende Regelungen

Für Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt werden, sind Gebühren gesondert zu vereinbaren. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

§ 8 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kostenpflichtig angemahnt. Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.10.2013
gez. Jörg Dürr
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021371830
3031913746 - alt 1913748 (H) 4031969506 – alt 1969500 (H)
3021644442 – alt 1644442 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07. Oktober 2013
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

9. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021336023, 3041456769
3031266087- alt 1266089 (H),3043920689-alt 3920686 (R),3021287937 – alt
1287937 (V),
3022934495 –alt 2934495 (V),

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18.10.2013
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

10. Lieferung und Montage – Spielgerätekombination Topschweg

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Montage einer Spielgerätekombination für Kinder der Altersgruppe ca. 6 bis 13 Jahre; Erstellung entsprechender Fundamente zur Aufstellung; Die Stellfläche ist trapezförmig mit den maximalen Abmessungen von 13,6 m x 14,20 m x 14,60 m x 10,40 m; die bestehende Fallschutzfläche ist aus Sand mit einer Tiefe von 40 cm

Beginn der Arbeiten: nach Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber
Fertigstellung der Arbeiten: 14. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 24.10.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **13.11.2013** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 13.12.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

11. Kauf einer mobilen Abwasserpumpe

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Kauf einer mobilen Abwasserpumpe für die Stadtentwässerung zum Entwässern von Baustellen, Überpumpen von Abwasser, Fördern von Schlämmen und Schmutzwasser; Förderleistung min. 470 cbm/h

Liefertermin: 1. Quartal 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.11.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 02.12.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 31.12.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Rahmenvertrag – Lieferung von Müllgroßbehältern

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Rahmenvertrag für die Lieferung von Müllgroßbehältern; Los 1 = MGB 40 L; Los 2 = MGB 60 bis 240 L; Los 3 = MGB 660 bis 1.100 L mit Flachdeckel und Radstopp

Leistungszeitraum: 01.01.2014 – 31.12.2015

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.11.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 26.11.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Nachweise nach DIN EN 840 und RAL GZ 951/1

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 13.12.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
